

§ 15

Einziehung und Entzug von Befähigungszeugnissen

(1) Die zuständigen Organe für die Verwaltung der Binnengewässer sowie die Sicherheitsorgane können Befähigungszeugnisse vorläufig einziehen, wenn

- a) die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Befähigungszeugnisse geführt haben, nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben sind,
- b) der Inhaber infolge Alkohol- oder Rauschgifteinwirkung vorübergehend nicht in der Lage ist, das Fahrzeug oder Floß sicher zu führen,
- c) der Inhaber gegen Vorschriften verstoßen hat, die im Interesse der Sicherheit und Ordnung erlassen worden sind.

(2) Ein vorläufig eingezogenes Befähigungszeugnis ist, wenn es nicht zurückgegeben wird, mit Begründung dem Organ zuzuleiten, das es ausgestellt hat. Dieses Organ entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Befähigungszeugnisses, ob es vorübergehend bis zur Höchstdauer von 3 Jahren oder für dauernd entzogen wird. Der Entzug kann auch erfolgen, wenn das Befähigungszeugnis vorher nicht vorläufig eingezogen worden ist. Die Rückgabe kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Für dauernd kann das Befähigungszeugnis entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind sowie in schweren Fällen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c. Schwere Fälle liegen insbesondere vor, wenn der Inhaber eines Befähigungszeugnisses in äußerst leichtfertiger oder rücksichtsloser Weise eine große Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursacht hat.

(4) In dem Bescheid über den Entzug des Befähigungszeugnisses kann festgestellt werden, daß es auf Kosten des Inhabers im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für ungültig erklärt wird, wenn es nicht spätestens 14 Tage nach Zustellung des Bescheides zurückgegeben wird.

(5) Gegen den Entzug eines Befähigungszeugnisses kann innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Entscheidung, Beschwerde beim Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und Binnenschifffahrt, eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt, ist endgültig.

§ 16

Zwitausstellung von Befähigungszeugnissen

(1) Bei Verlust von Befähigungszeugnissen erteilt das zuständige Organ auf Antrag eine Zwitausfertigung; das gilt auch, wenn Befähigungszeugnisse unbrauchbar geworden sind.

(2) Verlorengegangene Befähigungszeugnisse sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für ungültig zu erklären.

§ 17

Unterbrechung der Tätigkeit

Nimmt der Inhaber eines Befähigungszeugnisses seine Tätigkeit in der Binnenschifffahrt nach einer Unterbrechung von mehr als 5 Jahren wieder auf, so hat er das Organ, das sein Befähigungszeugnis ausgestellt hat, zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob eine erneute Prüfung erforderlich ist.

§ 18

Ausnahmen

Der Leiter der Schiffsverkehrsinspektion sowie die Vorstände der Wasserstraßenämter können in ihren Zuständigkeitsbereichen in begründeten Fällen Abweichungen von den vorgeschriebenen Fahrtzeiten, der Dauer der praktischen Tätigkeit oder der Anzahl der Streckenfahrten zulassen.

§ 19

Anerkennung von Befähigungszeugnissen

Die von den zuständigen Organen anderer Staaten ausgefertigten Befähigungszeugnisse werden für Fahrten auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik nur anerkannt, wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen mit der Deutschen Demokratischen Republik es vorsehen oder eine gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse erfolgt.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. April 1962 über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (GBl. II S. 289) außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1966

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz

Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers